



Deutsche heiraten im Freistaat Puerto Rico



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Freistaat Puerto Rico

Stand: Septembr 2019

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung im Freistaat Puerto Rico unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

September 2019

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Puerto Rico vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Heiratswilligen müssen sich weder für eine bestimmte Zeit in Puerto Rico aufhalten, um dort eine Ehe eingehen zu können, noch müssen sie vorher dort gemeldet gewesen sein. Es bedarf jedoch einer eidesstaatlichen Erklärung, dass der Grund für den Besuch in Puerto Rico die Eheschließung ist und man danach wieder ausreisen wird. Die Erklärung muss vor einem sog. Notary Public abgegeben und von diesem beglaubigt werden. Wenn die Beglaubigung in den USA vorgenommen wurde, muss das Dokument wiederum bei dem zuständigen County Clerk, dem Gerichtsbediensteten im zuständigen Bezirk in Puerto Rico beglaubigt werden. Stammt diese Erklärung nicht aus Puerto Rico oder den USA, muss sie beglaubigt und mit einer Apostille versehen sein.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von einem Standesbeamten bzw. einer zur Durchführung von Eheschließungen zertifizierten Person vorgenommen werden. Eine religiöse Eheschließung ist in Puerto Rico nicht rechtsgültig.

Welches Standesamt ist zuständig?

Die Heiratswilligen können die Heiratslizenz unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei folgenden Ämtern beantragen:

In San Juan:

Unidad de Salud Pública
Dispensario Manuel Díaz García
(altos) Oficina 249
Avenida Fernández Juncos Pda. 19

In Santurce Río Piedras:

Unidad de Salud Pública
Calle Vallejo/Esquina Georgetti
Río Piedras

sowie bei allen örtlichen Meldeämtern (*Registro Demográfico*)

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Eheschließung muss innerhalb von zehn Tagen nach Ausstellung des Gesundheitszeugnisses erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- gültigen Lichtbildausweis (Reisepass),
- aktuelles Gesundheitszeugnis (maximal zehn Tage alt) aus dem Heimatland, aus dem hervorgeht, dass beide Partner die medizinischen Voraussetzungen für eine Eheschließung im Heimatland erfüllen
- Geburtsurkunden,
- Original oder beglaubigte Kopie des rechtskräftigen Scheidungsurteils mit englischer oder spanischer Übersetzung falls einer der Heiratswilligen geschieden ist,
- Original oder beglaubigte Kopie der Sterbeurkunde mit englischer oder spanischer Übersetzung des früheren Ehegatten falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist,
- Steuermarke (Internal Revenue Stamp) über einen Betrag in Höhe von 150 US-\$,
- Personen unter 21 Jahren müssen von beiden Eltern begleitet und das Sorgerecht nachgewiesen werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist nicht erforderlich. Der Standesbeamte spricht zwar Spanisch, wird aber nur Fragen zur Person stellen, die jeder, auch wenn er des Spanischen und des Englischen nicht mächtig ist, beantworten kann.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ist der Standesbeamte verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach der erfolgten Eheschließung die Heiratsurkunde dem Meldeamt des Bezirks vorzulegen, in dem die Eheschließung stattgefunden hat.

Wichtig: Bei der vom Standesbeamten bei der Eheschließung übergebenen blauen Bestätigung (Formular RD-73) handelt es sich lediglich um eine Bescheinigung darüber, dass die Originalheiratsurkunde vorschriftsmäßig eingetragen ist.

Die Heiratsurkunde kann persönlich bei den örtlichen Meldebehörden in Puerto Rico abgeholt oder online beantragt werden:

<https://serviciosonline.gobierno.pr/Salud/Language.aspx?goto=matrimonio%20>

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Grundsätzlich gilt, dass eine im Freistaat Puerto Rico erfolgte Eheschließung in Deutschland anerkannt wird, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung die materiell-rechtlichen Eheschließungsvoraussetzungen (z.B. Ledigkeit, Mindestalter) für beide Partner nach ihrem jeweiligen Heimatrecht vorlagen und wenn das Recht am Ort der Eheschließung oder das Heimatrecht beider Ehegatten hinsichtlich der Form der Eheschließung gewahrt wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde auch in Deutschland verwendet werden kann, ist die Anbringung der Apostille erforderlich. Es wird empfohlen, mit dem Standesbeamten zu vereinbaren, dass dieser die Anbringung der Apostille durch die zuständige Behörde veranlasst. Die für die Erteilung der Apostille zuständige Behörde ist das

Departamento de Estado
División de Certificaciones y Radicaciones
P.O. Box 90 23 271
Old San Juan, P.R. 00902-3271.

<http://estado.pr.gov/en/certification-of-documents-and-filing-regulations/>

Die Gebühr für die Apostille beträgt 3.00 US-\$ zuzüglich Rückporto.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die *Haager Apostille* ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig und nicht mehr möglich.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Das amerikanische Namensrecht unterliegt dem *Common Law*.

Jede Person kann jeden Namen führen und ohne behördliche Genehmigung den Namen ändern, sofern dies nicht zu betrügerischen Zwecken geschieht. Daneben gelten in den einzelnen Staaten unterschiedliche Formvorschriften, die auf die freie Wählbarkeit des Namens keinen Einfluss haben.

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Namenstechnisch sind alle Kombinationen aus den Namen der Ehegatten oder andere Namen möglich, üblicherweise führt die Ehefrau in Puerto Rico ihren Familiennamen weiter, sie kann aber auch ohne besonderes Verfahren den Familiennamen ihres Ehemannes annehmen.

Deutsche Staatsangehörige, die nach der Eheschließung einen Ehenamen oder einen aus dem früheren und dem Ehenamen zusammengesetzten Namen führen möchten, müssen eine Namensklärung vor einem deutschen Standesbeamten oder dem zuständigen Konsularbeamten abgeben.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Die gleichgeschlechtliche Ehe ist seit 2015 möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die amerikanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Die Beratungsstellen finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.